

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

83. Stück, 15.01.1926

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 15. Januar 1926.) 83. Stück.

Inhalt:

Nr. 123. Ministerialbekanntmachung vom 7. Januar 1926, betreffend die schultechnische Beaufsichtigung der höheren Bürgerschulen und Rektoratschulen und die Schlußprüfungen an diesen Schulen.

Nr. 123.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die schultechnische Beaufsichtigung der höheren Bürgerschulen und Rektoratschulen und die Schlußprüfungen an diesen Schulen.

Oldenburg, den 7. Januar 1926.

Unter Aufhebung der bisher geltenden Bestimmungen vom 1. September 1912 wird über die schultechnische Beaufsichtigung der höheren Bürgerschulen und Rektoratschulen und über die Schlußprüfungen an diesen Schulen folgendes bestimmt:

§ 1.

Die oberen Schulbehörden können die ihnen obliegende schultechnische Beaufsichtigung der höheren Bürgerschulen und

der Privatschulen mit ähnlichen Lehrzielen (Rektoratschulen) durch Direktoren höherer Schulen wahrnehmen lassen.

§ 2.

Der mit der Beaufsichtigung einer Schule betraute Direktor hat die Pflicht, die Schule wenigstens jährlich einmal zu besichtigen und ihrem Vorstande oder Leiter bei Einrichtung, Durchführung des Lehrplanes, Einführung neuer Lehrbücher, Anstellung von Lehrern und bei sonstigen Angelegenheiten als Berater zur Seite zu stehen.

§ 3.

Eine Besichtigung soll in der Regel nicht länger als zwei Tage dauern; sie kann auch im Zusammenhange mit einer Schlußprüfung (§ 6) vorgenommen werden.

§ 4.

Eine Besichtigung endigt in der Regel in einer Schlußsitzung mit den Lehrkräften der Schule, in der der Direktor die Einrichtung und die Lehrweise der Schule beurteilt und Ratschläge gibt. Anordnungen zu treffen, ist er nicht befugt. Über die Besichtigung ist in der Regel jährlich einmal an die obere Schulbehörde zu berichten. In dem Bericht können auch Verbesserungen vorgeschlagen werden.

§ 5.

Der mit der Beaufsichtigung beauftragte Direktor soll in der Regel einmal im Jahre von dem Schulvorstande zu einer Sitzung eingeladen werden. Der Zeitpunkt der Sitzung ist von dem Schulvorstande mit dem Direktor zu vereinbaren. Der Einladung zur Sitzung ist die Tagesordnung beizufügen. Der Direktor kann in der Sitzung das Wort verlangen und auf Wunsch über den Stand der Schule Auskunft erteilen, soweit es ihm zweckmäßig erscheint.

§ 6.

Die oberen Schulbehörden können an diesen Schulen Schlußprüfungen abhalten lassen, wenn deren Vorstände oder Inhaber sich bereit erklären, die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Der die Schule beaufsichtigende Direktor hat bei der Prüfung das Amt eines Vertreters der oberen Schulbehörde zu versehen.

§ 7.

Auf die Schlußprüfungen finden, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten, sinngemäß Anwendung.

§ 8.

Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vertreter der oberen Schulbehörde als Vorsitzendem, dem Leiter der Schule und den Lehrern, die in der Klasse, der die Prüflinge angehören, den Unterricht in den wissenschaftlichen Fächern und im Zeichnen erteilen. Ist der mit der Leitung der Schlußprüfung beauftragte Direktor verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so hat er es so rechtzeitig der oberen Schulbehörde anzuzeigen, daß ein Vertreter bestellt werden kann.

§ 9.

Die Schlußprüfung soll die Prüfung für die Aufnahme in eine der Tertian oder in die Untersekunda einer höheren Lehranstalt ersetzen.

Nichtschüler werden zur Schlußprüfung nicht zugelassen.

§ 10.

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

§ 11.

Zur schriftlichen Prüfung gehören eine deutsche Niederschrift und die Bearbeitung von zwei mathematischen Aufgaben nebst einer Rechenaufgabe, entsprechend dem Lehrplan der Schule; ferner je eine Arbeit aus dem Gebiete der beiden Fremdsprachen der Schule. In den alten Sprachen sind kurze Übersetzungen anzufertigen, in den neueren Sprachen freie Nacherzählungen, Niederschriften über Gegenstände, die innerhalb des Anschauungskreises und der Erfahrung der Prüflinge liegen, oder leichtere Übersetzungen.

Die Aufgaben sind für alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler dieselben. Die Vorschläge, je zwei für jedes Prüfungsfach, sind dem Vertreter der oberen Schulbehörde spätestens bis zum 1. März zur Genehmigung vorzulegen; jedoch ist dieser an die Vorschläge nicht gebunden.

Für die deutsche Niederschrift und für die Bearbeitung der mathematischen Aufgaben und der Rechenaufgabe sind je drei Vormittagsstunden zu bestimmen, für die übrigen schriftlichen Arbeiten je zwei Stunden.

§ 12.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle wissenschaftlichen Fächer der Klasse, der die Prüflinge angehören, und hat sich im wesentlichen auf die Lehraufgaben dieser Klasse zu beschränken. Der Vertreter der oberen Schulbehörde ist befugt, die Prüfung in Religion, Geschichte, Erdkunde und Naturwissenschaften nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14, Ziffer 4 der Schlußprüfungsordnung vom 25. Oktober 1925 ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 13.

Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamturteil in allen verbindlichen wissenschaftlichen Unterrichtsfächern mindestens „genügend“ lautet. Ueber mangelhafte oder ungenügende Leistungen kann in einem Fache hinweggesehen werden, wenn nach dem Urtheil der dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrer die Persönlichkeit des Schülers erwarten läßt, daß er die Mängel bald ausgleichen wird.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem angefügten Muster.

§ 14.

Über das Ergebnis der Prüfung ist an die obere Schulbehörde zu berichten.

§ 15.

Das Prüfungszeugnis berechtigt zur Aufnahme ohne Prüfung in die am Schluß des Zeugnisses bezeichnete Klasse einer entsprechenden höheren Schule des Freistaats Oldenburg.

§ 16.

Gleichartige Zeugnisse von Schulen anderer deutscher Länder sind den im Freistaat Oldenburg ausgestellten Zeugnissen als gleichwertig zu erachten.

§ 17.

Die Direktoren erhalten für die zur Beaufsichtigung der Schulen und zur Leitung der Schlußprüfungen erforderlichen Reisen Reisekosten und Tagegelder nach den für Zivilstaatsdiener geltenden Sätzen; eine besondere Vergütung wird ihnen nicht gewährt.

Die Kosten der Besichtigungen und der Teilnahme der Direktoren an den Schulvorstandssitzungen trägt der Staat, die der Prüfungen die Schule. Findet eine Prüfung und eine Besichtigung oder Schulvorstandssitzung an einem Tage statt, so werden die Kosten geteilt.

Oldenburg, den 7. Januar 1926.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Teping.

Anlage (Reichsformat).

.....schule zu.....

Abgangszeugnis.

1)

geboren den.....19..... zu.....

Amt, Bekenntnisses, Sohn des

2)

war Jahre auf der.....schule zu.....,

und zwar Jahre in der Klasse.

I. Betragen und Fleiß.

II. Kenntnisse und Leistungen.

Religionslehre³⁾, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Lateinisch⁴⁾,
Griechisch⁴⁾, Englisch⁴⁾, Französisch⁴⁾, Mathematik, Physik,
Chemie, Biologie, Freihandzeichnen, Linearzeichnen⁴⁾, Musik⁵⁾,
Leibesübungen⁶⁾, Nadelarbeit⁶⁾, Handschrift.

Auf Grund der schriftlichen und mündlichen Prüfung,
die unter dem Vorsitz des Vertreters der oberen Schulbehörde
abgehalten wurde, ist dem Schüler die Reife für die.....

eine zuerkannt worden.

....., den 19.....

Der Vertreter der oberen
Schulbehörde.

Der Direktor (der Leiter,
die Leiterin).

Bemerkung:

1. Vornamen sind sämtlich anzugeben, der Rufname ist zu unterstreichen.
2. Stand, Name und Wohnort des Vaters.
3. Vermerk über etwaige Befreiung.
4. Soweit es lehrplanmäßiges Unterrichtsfach ist.
5. Nur bei Schulen, die von Mädchen besucht werden.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

